

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Petra Pau, Dr. Kirsten Tackmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8260 –

Reformbedarf in Deutschland nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Adoptionsrechten Homosexueller

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Frankreich in einer am 22. Januar 2008 veröffentlichten Entscheidung zur Zahlung eines Schmerzensgelds verurteilt, weil die zuständigen Behörden den Adoptionsantrag einer lesbischen Lehrerin abgelehnt hatten. Mit dem Hinweis auf die Homosexualität der Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber dürfe der Wunsch, ein Kind zu adoptieren, nicht zurückgewiesen werden, urteilte das Gericht (vgl. <http://cmiskp.echr.coe.int>). Gesetze oder Regeln, die die Genehmigung einer Adoption aufgrund der homosexuellen Orientierung der Adoptionswilligen ablehnen, verstoßen laut EGMR gegen den Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) und Artikel 8 (Schutz der Familie) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Bisher ist Lesben und Schwulen in Deutschland nur als Einzelperson erlaubt, ein Kind zu adoptieren. Das hat zur Folge, dass nur ein Partner oder eine Partnerin allein das Sorgerecht in einer Beziehung hat und der andere Elternteil rechtlich gesehen in keinem Elternverhältnis zum Kind steht. Heterosexuelle Ehepaare haben stattdessen die Möglichkeit der gemeinsamen Adoption (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Anknüpfend an ihre Paarbeziehung haben Homosexuelle stattdessen ausschließlich das Recht zur so genannten Stiefkindadoption, die Adoption eines leiblichen Kindes des Partners/der Partnerin aus einer früheren Heterobeziehung.

In der Antwort auf die schriftliche Frage 18 des Abgeordneten Lutz Heilmann auf Bundestagsdrucksache 16/7965 wies das Bundesministerium der Justiz auf das Europäische Adoptionsabkommen von 1967 hin, welches derzeit überarbeitet werde und voraussichtlich in Zukunft die gemeinsame Adoption nicht mehr allein auf Ehepaare beschränken werde. Deutschland plane eine zügige Zeichnung und Ratifizierung des revidierten Abkommens.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 6. März 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bedeutung der zitierten Entscheidung des EGMR für die weitere Durchsetzung der Menschenrechte homosexueller Menschen in Europa?

Dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 22. Januar 2008 lag der Fall einer französischen Staatsbürgerin zugrunde, die als Einzelperson ein Kind adoptieren wollte und Zulassung zum Adoptionsverfahren begehrte. Der Gerichtshof hat in diesem Urteil entschieden, dass die französischen Behörden Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt hätten, indem sie den Antrag der Beschwerdeführerin auf Zulassung zum Adoptionsverfahren aus Gründen ablehnten, die nach Auffassung des Gerichtshofs allein auf der sexuellen Orientierung der Beschwerdeführerin beruhten.

Entscheidungen des EGMR haben Bindungswirkung innerhalb der Grenzen des Streitgegenstandes, d. h. die Verpflichtung, ein Urteil zu befolgen, gilt in den jeweiligen personellen, sachlichen und zeitlichen Grenzen des Streitgegenstands. Der Gerichtshof hat in seinem Urteil betont, dass sich dieses ausschließlich auf die Adoption einer Einzelperson beziehe (E. B. ./ . Frankreich [Große Kammer], Nr. 43546/02, Urteil vom 22. Januar 2008, Rdnr.49). Er hat weiterhin die Besonderheiten des konkreten Falles in Abgrenzung zu früher entschiedenen Fällen betont (a. a. O. Rdnr. 71 ff.), so dass die Entscheidung nicht ohne weiteres auf andere Fälle aus dem Bereich des Adoptionsrechts übertragbar ist.

2. Welche Reformen sind nach Auffassung der Bundesregierung hinsichtlich der rechtlichen Gleichstellung im Bereich des Adoptionsrechts von Ehepaaren und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in Deutschland als Konsequenz aus der Entscheidung des EGMR notwendig?

Keine. In Deutschland ist die Adoption durch eine Einzelperson möglich. Die sexuelle Orientierung dieser Person ist dabei nicht maßgeblich. Es kommt allein auf das Kindeswohl und darauf an, dass sich ein zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entwickeln kann.

3. Plant die Bundesregierung eine Reform, die Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Adoptionsrecht gleichstellt, und wenn nein, warum nicht?

Die Frage der gemeinsamen Adoption eines Kindes durch Lebenspartner sollte auf einer soliden, sozialwissenschaftlich abgesicherten Tatsachengrundlage diskutiert werden. Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb ein Forschungsvorhaben zur Situation von Kindern in Lebenspartnerschaften und Lebensgemeinschaften von Menschen gleichen Geschlechts in Auftrag gegeben. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 16/7642 verwiesen. Schon aufgrund der Zeitvorgaben für das Forschungsvorhaben ist mit Gesetzesänderungen noch in dieser Legislaturperiode nicht zu rechnen.

4. Wann rechnet die Bundesregierung mit dem Abschluss der Überarbeitung des Europäischen Adoptionsabkommens von 1967, welches eine gemeinsame Adoption nur für Ehepaare vorsieht?

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das Abkommen derzeit einer Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe im Adoptionsrecht entgegensteht, und wenn ja, warum?

Die Bundesregierung rechnet mit einem Abschluss der Überarbeitung noch in diesem Jahr. Das Ministerkomitee des Europarats will am 14. März 2008 den endgültigen Text feststellen und eine Entscheidung treffen, wann die überarbeitete Konvention zur Zeichnung aufgelegt werden soll.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des für die Bundesrepublik Deutschland derzeit noch verbindlichen Europäischen Adoptionsübereinkommens aus dem Jahr 1967 darf die Rechtsordnung der Vertragsstaaten die Adoption eines Kindes nur zwei miteinander verheirateten Personen oder einer Person allein gestatten. Die gemeinsame Adoption durch Lebenspartner scheidet danach aus.

5. Besteht in Deutschland in der Praxis der Adoptionsvermittlung an Einzelpersonen die Gefahr, dass homosexuelle Alleinstehende als weniger geeignet betrachtet werden, ein Kind zu adoptieren als heterosexuelle Alleinstehende oder Ehepaare?

Nein. Die bisherige Praxis hat keine Erkenntnisse in Bezug auf die Gefahr einer denkbaren Diskriminierung erbracht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Welche Untersuchungen über Diskriminierungen homosexueller Menschen in der Praxis der Adoptionsvermittlung sind der Bundesregierung bekannt, bzw. sieht sie hier Forschungsbedarf?

Der Bundesregierung sind solche Untersuchungen nicht bekannt. Da es keine Anzeichen von Diskriminierung Adoptionswilliger aufgrund ihrer sexuellen Orientierung gibt, sieht die Bundesregierung derzeit auch keinen Forschungsbedarf. Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung generell über die Anzahl und Lebenssituation von „Regenbogenfamilien“ (Familien mit homosexuellen Elternpaaren bzw. Elternteilen) vor?

Der Bundesregierung liegen derzeit noch keine konkreten Erkenntnisse vor. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

elektronische Vorab-Fassung*